

2. Ist Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass der dort niedergelegte Grundsatz uneingeschränkt auch auf den Beruf des Apothekers anzuwenden ist, ohne dass die öffentlichrechtliche Bedeutung dieses Berufs die unterschiedlichen Regelungen für die Inhaber von Apotheken und die Inhaber von Verkaufsstellen für parapharmazeutische Produkte in Bezug auf den Verkauf der in Frage 1 genannten Arzneimittel rechtfertigt?
3. Sind die Art. 102 und 106 [AEUV] dahin auszulegen, dass das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung uneingeschränkt auf den Beruf des Apothekers anzuwenden ist, soweit ein Apotheker, der Inhaber einer traditionellen Apotheke ist und aufgrund eines Vertrags mit dem Nationalen Gesundheitsdienst Arzneimittel verkauft, sich das für die Inhaber von Verkaufsstellen für parapharmazeutische Produkte geltende Verbot, Arzneimittel der Klasse C zu verkaufen, zu Nutze macht, ohne dass dies durch die im Hinblick auf das Allgemeininteresse des Schutzes der Gesundheit der Bürger zweifellos bestehenden Besonderheiten des Apothekerberufs gerechtfertigt ist?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Tivoli (Italien), eingereicht am 7. November 2012 — Antonella Pedone/Maria Adele Corrao**

(Rechtssache C-498/12)

(2013/C 26/50)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Tivoli

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Antonella Pedone

*Beklagte:* Maria Adele Corrao

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 130 DPR Nr. 115 vom 30. Mai 2002 im Bereich der Festsetzung der Prozesskostenhilfe in der italienischen Rechtsordnung — in dem Teil, in dem bestimmt wird, dass die dem Anwalt, der Hilfskraft bei den Justizbehörden und dem Sachverständigen der Partei zustehenden Beträge halbiert werden — mit Art. 47 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar, der bekräftigt, dass Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe bewilligt wird, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten?
2. Ist Art. 130 DPR Nr. 115 vom 30. Mai 2002 im Bereich der Festsetzung der Prozesskostenhilfe in der italienischen Rechtsordnung — in dem Teil, in dem bestimmt wird,

dass die dem Anwalt, der Hilfskraft bei den Justizbehörden und dem Sachverständigen der Partei zustehenden Beträge halbiert werden — mit Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte, wie er nach Art. 52 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Art. 6 des Vertrags von Lissabon in die Gemeinschaftsregelung aufgenommen wurde, vereinbar?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Tivoli (Italien), eingereicht am 7. November 2012 — Elisabetta Gentile/Ufficio Finanziario della Direzione Ufficio Territoriale di Tivoli u. a.**

(Rechtssache C-499/12)

(2013/C 26/51)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Tivoli

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Elisabetta Gentile

*Beklagte:* Ufficio Finanziario della Direzione Ufficio Territoriale di Tivoli u. a.

**Vorlagefragen**

Ist Art. 130 DPR Nr. 115 vom 30. Mai 2002 im Bereich der Festsetzung der Prozesskostenhilfe in der italienischen Rechtsordnung — in dem Teil, in dem bestimmt wird, dass die dem Anwalt, der Hilfskraft bei den Justizbehörden und dem Sachverständigen der Partei zustehenden Beträge halbiert werden — mit Art. 47 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar, der bekräftigt, dass Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe bewilligt wird, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten?

**Klage, eingereicht am 6. November 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen**

(Rechtssache C-500/12)

(2013/C 26/52)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux und H. Støvlbæk)

*Beklagte:* Republik Polen